

Thalwil, den 12. Februar 2021

NCBI bezieht Stellung zur Abstimmung am 7. März 2021 und empfiehlt:

NEIN zur Volksinitiative "Verhüllungsverbot" – das bedeutet gleichzeitig ein Ja zum indirekten Gegenvorschlag. Dieser verlangt, dass Personen den Behörden ihr Gesicht zeigen müssen, wenn dies für die Identifizierung notwendig ist. Zudem sieht der indirekte Gegenvorschlag Massnahmen zur Stärkung der Rechte der Frauen im In- und Ausland vor. Im Falle der Ablehnung der Volksinitiative «Verhüllungsverbot» tritt der indirekte Gegenvorschlag, das sogenannte Bundesgesetz über die Gesichtsverhüllung, automatisch in Kraft.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde von NCBI Schweiz

Die Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot", auch bekannt als Burkaverbot, will die Gesichtsverhüllung in der Schweiz verbieten. Es handelt sich dabei um eine Kleidervorschrift, welche in der Schweizer Bundesverfassung verankert werden soll. Dieses Verbot würde an allen öffentlich zugänglichen Orten gelten. Ausnahmen gälten ausschliesslich in Gotteshäusern und aus Gründen der Sicherheit, der Gesundheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums.

Der Vorstand von NCBI Schweiz spricht sich aus den folgenden Gründen gegen diese Volksinitiative aus:

- Wir setzen uns seit Jahren ein gegen Stigmatisierung und Pauschalisierung, in diesem Fall von muslimischen Frauen.
- Wir fordern: Kein Zwang gegen Frauen! Auch wenn wir aus frauenrechtlicher Sicht gegen eine erzwungene Verhüllung sind: Kleidervorschriften in der Verfassung zu verankern, ist nicht zeitgemäss und erinnert an längst überwunden geglaubte Zeiten.
- Wir begrüssen die Gleichstellungsförderung im indirekten Gegenvorschlag und wehren uns dagegen, dass die Gleichstellung der Geschlechter als Scheinargument für das Verbot instrumentalisiert wird.
- Wir begrüssen eine differenzierte Betrachtungsweise und Diskussion der Situation im In- und Ausland – dazu trägt diese Initiative nicht bei.

Die Initiative des Egerkinger Komitees schürt die Stigmatisierung und Pauschalisierung von muslimischen Menschen und gibt vor, die vermeintlich unterdrückten muslimischen Frauen schützen zu wollen. Eine Annahme der Initiative hätte jedoch zur Folge, dass diejenigen Frauen, die sich dazu freiwillig entscheiden, ihr Gesicht zu verhüllen, in ihren Grundrechten (der Glaubens- und Gewissensfreiheit) eingeschränkt und somit diskriminiert würden.¹ Frauen, die

¹ Der EGMR deklarierte im Jahr 2014 das französische Burkaverbot für menschenrechtskonform. 2018 befand jedoch der UN-Menschenrechtsausschuss, dass zwei Frauen, die in Frankreich für das Tragen eines Niqabs gebüsst wurden, in ihrer Religionsfreiheit eingeschränkt wurden und dass Frankreich nicht hinreichend erklärt

tatsächlich dazu gezwungen werden, ihr Gesicht zu verhüllen, würden durch das Verbot vermutlich noch weiter von der restlichen Gesellschaft isoliert, da sie das Haus nur noch verlassen könnten, wenn es absolut notwendig ist. Ihre Situation würde mit der Initiative also eher noch verschärft.

Es bleibt jedoch zu erwähnen, dass Burkaträgerinnen in der Schweiz kaum ansässig sind; die Zahl der Frauen, die einen Niqab tragen, wird hierzulande aktuell im tiefen zweistelligen Bereich geschätzt. Sowohl Burka als auch Niqab sind in gewissen Ländern ein Mittel zur Abwertung und Unterdrückung von Frauen; sie hier zu verbieten hat nur eine symbolische Wirkung.

NCBI Schweiz ist klar der Ansicht, dass ein Zwang zur Verhüllung des Gesichts nicht hinnehmbar und beim Niqab frauenfeindlich ist. Jedoch macht sich gemäss Art. 181 Strafgesetzbuch bereits heute strafbar, wer jemanden zwingt, gegen den eigenen Willen etwas zu tun. Diese Nötigungsbestimmung ist zielführender, da sie die Bestrafung der Personen vorsieht, die den Zwang ausüben und nicht der Personen, die zu etwas gezwungen werden, wie es im Falle der Initiative eintreten könnte.

NCBI Schweiz stellt sich ausserdem klar dagegen, Frauen auf gesetzlicher Ebene Vorschriften dazu zu machen, wie sie sich kleiden dürfen oder nicht. Dies wäre nicht im Sinne der Gleichstellung der Geschlechter. Der indirekte Gegenvorschlag, der bei einer Ablehnung der Initiative in Kraft tritt, sieht die Unterstützung spezifischer Förderprogramme vor, um die Rechte der Frauen im In- und Ausland zu stärken und damit die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern.

Die Vorlage greift verschiedene und komplexe Themen auf, die eine differenzierte Auseinandersetzung erfordern. Dies ist allerdings vom Initiativkomitee und im Rahmen der Kampagne nicht zu erwarten. Diesem geht es nicht um die Gleichstellung der Geschlechter, sondern um Symbolpolitik und das Schüren von muslimfeindlichen Reflexen.

Ein Nein zu dieser Volksinitiative bedeutet automatisch auch ein Ja zum indirekten Gegenvorschlag. Damit käme das Bundesgesetz über die Gesichtsverhüllung zustande. Dieses Gesetz verpflichtet eine Person, den Schweizer Behörden ihr Gesicht zu zeigen, wenn diese in Erfüllung ihrer Aufgabe die Person identifizieren muss, und fördert die Gleichstellung im In- und Ausland durch konkrete Projekte.

Aus genannten Gründen empfiehlt NCBI Schweiz als Fachorganisation allen Stimmberechtigten, die Volksinitiative vom 7. März 2021 abzulehnen.

NCBI Schweiz hat die Leitthemen Vorurteile abbauen, Integration fördern und Konflikte konstruktiv lösen. Wenn politische Anliegen den Kern unseres Engagements betreffen, nehmen wir parteipolitisch unabhängig, aber aus fachlicher Sicht Stellung.

Weitere Informationen: www.ncbi.ch